



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung II Punkt 1.11 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-63-0102

**Hilferufe der Kommunen endlich ernst nehmen - Konnexität einhalten!
-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-**

Bereits zum Haushalt 2024 hat auf Antrag der Kooperation (23-F-63-0114) die Stadtverordnetenversammlung einstimmig (die CDU-Fraktion hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt) eine Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 137 Abs. 6 Verfassung des Landes Hessen) gegenüber dem Land Hessen eingefordert. Neben der Forderung gegen das Land Hessen beinhaltet der Antrag auch die Prüfung einer Klage gegen das Land. Während das Rechtsamt die Rückmeldungen der Ämter für diese mögliche Klage auswertet, wird der Haushalt 2025 verhandelt. Auch hier fällt erneut auf, dass es seitens des Landes Aufgabenzuweisungen gab, die allerdings nicht mit der Zuweisung der Mittel für diese Aufgabe einhergehen. Zusätzlich gibt es seitens des Bundes erneut Aufgabenzuweisungen. Auch, wenn hier im Gegensatz zum Land Hessen, keine verfassungsmäßige Konnexität besteht, muss auch hier das Prinzip gelten: "Wer bestellt, bezahlt!". Ein Beispiel ist die Entkriminalisierung von Cannabis. Mit diesem Schritt in der Drogenpolitik geht auch ein deutlich gesteigerter Beratungsbedarf der Suchtberatungsstellen einher und somit steigende Kosten. Obwohl durch dieses Bundesgesetz massive Mehrarbeit und dadurch auch Mehrkosten bei den Suchtberatungsstellen ausgelöst werden, soll der Ansatz für Suchtprävention im Etat des Bundesgesundheitsministeriums gekürzt werden. Im Rahmen der Bundesratsbefassung von Gesundheitsminister Lauterbach zugesagte Mittel für die Länder scheinen nicht durch das Land Hessen weitergegeben zu werden. Die Folge: Wenn effektive Cannabis-Suchtprävention in der Landeshauptstadt Wiesbaden stattfinden soll, müssen die kommunalen Zuschüsse an die jeweiligen Träger erhöht werden. Auch erwachsen aus dem Erlass des Landes Hessen zur Kontrolle des KCanG neue Aufgaben für die kommunalen Ordnungsbehörden, die keine Gegenfinanzierung erfahren. Ein weiteres Beispiel ist die Weisung des Landes Hessen, eine Stelle für die Ernährungsnotfallvorsorge zu schaffen, um so das Ernährungsnotfallvorsorgegesetz umzusetzen. Diese Weisung war allerdings nicht mit der Bereitstellung entsprechender Mittel zur Schaffung der Stelle verbunden. So bleibt die Landeshauptstadt Wiesbaden, trotz der geltenden Konnexität zwischen Land und Kommune, auf den Kosten sitzen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt, den bereits eingeschlagenen Weg hin zu einer möglichen Konnexitätsklage weiter zu beschreiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Cannabis-Präventionsarbeit der Träger der Wiesbadener Suchthilfe, trotz der fehlenden Bundesmittel, aufgrund eines kommunalen Zuschusses von 80.000 EUR gestärkt werden kann.
3. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Weisungsaufgabe der Ernährungsmittelvorsorge ohne entsprechende finanzielle Mittel vom Land Hessen auf die Landeshauptstadt Wiesbaden übertragen wurde und das Land Hessen somit das Konnexitätsprinzip (Art. 137 Abs. 6 Verfassung des Landes Hessen) verletzt.
4. Der Magistrat wird gebeten, sich gegenüber dem Land Hessen weiterhin zur Einhaltung des Konnexitätsprinzips (Art. 137 Abs. 6 Verfassung des Landes Hessen) zu positionieren.

Beschluss Nr. 0406

Der Antrag wird angenommen.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 14.11.2024 BP 0294)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 18.12.2024
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 18.12.2024
im Auftrag

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock